

UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 NUVPG

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Größe des Verfahrensgebiets: ca. 663 ha. Der geplante <u>Wegeausbau</u> umfasst insgesamt ca. 5,64 °km und erfolgt auf vorhandenen befestigten Trassen: rd. 5,65°km Ausbau von Wegen mit bituminöser Deckschicht, Breite zwischen 2,4 und 3,5°m. Außerdem sind an der Tunger Straße und dem Schafweg Ausweichstellen und eine Kurvenerweiterung / Wendemöglichkeit geplant. Der geplante Wegeausbau erfolgt größtenteils auf bereits versiegelten Flächen und auf vorhandener Breite. Allerdings sind einige der bestehenden Straßen / Wege derzeit gepflastert, die im Zuge des Ausbaus bituminös befestigt werden sollen. Von daher werden bei einigen Wegebaumaßnahmen auch erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden und vorkommende Biotoptypen vorbereitet. Neutrassierungen sind nicht geplant. Darüber hinaus sind Gestaltungsmaßnahmen zur Umsetzung von Zielen des Biotop- und Artenschutzes geplant, und zwar die Gewässeraufwertung durch naturnahe Gewässerrandstreifen. Zudem sollen mehrere Blänken, eine Obstwiese, Nassgrünlandflächen und Saumbiotope angelegt werden. Auf rd. 20 ha ist zudem entlang der östlichen Verfahrensgebietsgrenze als Puffer zum östlich angrenzenden Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet die flächige Hochmoorentwicklung vorgesehen.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten, die sich mit den hier geplanten Maßnahmen überschneiden, sind derzeit nicht bekannt.

<p>1.3</p>	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt) Fläche: Flächeninanspruchnahme (s. auch 1.1); Boden: Art und Umfang der Erdarbeiten sowie der Neuversiegelung, Angabe zu Bodenarten (s. auch 1.1); Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Tiere und Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt): Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaftsbild: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Durch die geplanten Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Natur und Landschaft, inkl. Tiere und Pflanzen zu erwarten. <u>Mensch:</u> Keine <u>Boden:</u> Versiegelung von Boden <u>Wasser:</u> Grabenverrohrungen durch Verlängerung bestehender Rahmendurchlässe <u>Luft/Klima:</u> Keine <u>Pflanzen:</u> erhebliche Auswirkungen durch den Verlust von Wegseitenräumen und Veränderung von Wegedecken (Pflaster/ Bitu) <u>Tiere:</u> erhebliche Auswirkungen durch die Versiegelung bzw. Verbreiterung von Wegen (Barrierewirkung) und Veränderung von Wegedecken <u>Landschaftsbild:</u> Auswirkungen wegen Veränderung von Wegebefestigungen und Verbreiterung von Wegedecken <u>Kultur und Sachgüter:</u> Keine</p> <p>Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen dienen dem Biotop- und Artenschutz.</p>
<p>1.4</p>	<p>Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (Überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung</p>	<p>Eine Erzeugung von Abfällen oder Abwässern ist nicht zu erwarten.</p>
<p>1.5</p>	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Kurzfristig nur während der Wegeausbauphase werden durch die Baumaschinen im geringen Umfang zusätzlich Abgase und Lärm emittiert. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.</p>

1.6	<p>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p>	Es besteht kein erhöhtes oder besonderes Unfall- oder Störfallrisiko.
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft</p>	Ein besonderes Unfallrisiko für die menschliche Gesundheit, z. B. durch die Verunreinigung von Wasser und Luft, ist durch die geplanten Baumaßnahmen bei ordnungsgemäßigem Gebrauch aller Gerätschaften und Maschinen und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Bodenschutz, Gewässerschutz) sowie durch Einsatz von Geräten nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten.
<p>2 Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>		
2.1	<p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Das Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Acker). Bis auf einige Einzelhöfe/-häuser ist das Gebiet siedlungsfrei. Das Verfahrensgebiet hat Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Ausgewiesene Radwanderwege sind ebenfalls vorhanden. Das Verfahrensgebiet wird von drei Kreisstraßen (K 103, K 134 und K 136) tangiert.</p>
2.2	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Lebensräume / Standorte von besonderer Bedeutung Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber</p>	<p>Es ergeben sich Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Schutzgüter:</p> <p><u>Fläche / Boden:</u> Zunahme des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades, wobei es sich randlich der auszubauenden Wege um stark überprägte Böden handelt.</p>

	<p>Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: Landschaftsbild, Landschaftsraum Wasser: a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, genetische Vielfalt Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungs-gebiete)</p>	<p><u>Wasser:</u> Grabenverrohrungen auf insgesamt 30 m durch die Verlängerung bestehender Rahmendurchlässe <u>Klima und Luft:</u> geringe geländeklimatische Veränderungen <u>Landschaftsbild:</u> Veränderung von Befestigungen und Verbreiterungen an Wegen <u>Tiere:</u> Barrierewirkung für bodengebundene Lebewesen <u>Pflanzen:</u> Verlust von Wege-Saumvegetation</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allg. Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten, um erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p>
2.3	Schutzkriterien	
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Das FFH-Gebiet 2511-332 „Kollrunger Moor und Klinge“ grenzt östlich an. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Maßnahmen nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Das Naturschutzgebiet (NSG WE 00249) „Wiesmoor-Klinge“ grenzt östlich an. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Maßnahmen nicht zu erwarten.
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Keine.
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	Die vorhandenen Wallhecken werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht nachteilig betroffen.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht nachteilig betroffen.
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Keine.

2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Keine.
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Keine.
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Keine.
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Keine.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Keine.
2.3.11a	Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Ein Baudenkmal (Gulfhaus an der Tunger Straße) evtl. betroffen durch angrenzende Wegebaumaßnahme.
2.3.11b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Keine.

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Fläche Boden	/ Verlust der Bodenfunktion durch Zunahme des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades	Der geplante Wegeausbau erfolgt größtenteils auf vorhandener Wegetrasse und auf vorhandener Breite. Neutrassierungen sind nicht geplant. Von daher verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zurück.
Wasser	Verringerung der Versickerungsmenge durch Versiegelung und Verdichtung	s. o.

Luft/Klima	Geringe Erhöhung der Temperatur-Geländeklima im Bereich der zusätzlichen Versiegelung	s. o.
Tiere (einschließlich biologischer Vielfalt)	Barrierewirkung auf bodengebundene Lebewesen, Verlust von Wege- und Saumstrukturen	s. o.
Pflanzen (einschließlich biologischer Vielfalt)	Verlust von Wege- und Saumstrukturen	s. o.
Landschaft	Verlust von Wege- und Saumstrukturen	s. o.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine	Keine.
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	Kurzfristig nur während der Bauphase. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Belästigungen zu erwarten.

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen
(durch zuständige Behörde)**

Erhebliche und nachteilige bau, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem gesetzlichen Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

UVP erforderlich? (~~ja~~ nein) Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.